

**Ersatzneubau des Durchlasses im Zuge der Otter  
Bahn-km 45,803 der Strecke 1  
Bremerhaven – Harsefeld – Buxtehude**

**Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe  
Elbe-Weser GmbH**

**ARTENSCHUTZFACHBEITRAG**

**Juni 2020**

**Auftraggeber:**

**WKC Hamburg GmbH**

Veritaskai 8  
21079 Hamburg

**Verfasser:**

**WLW Landschaftsarchitekten und Biologen**

WELLNITZ RASCH-WELLNITZ GRÖGER  
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND DIPLOM-BIOLOGE  
BWK / SRL / VDI

Celle Lübeck Ludwigslust

Clemens-Cassel-Str. 3 29223 Celle

Tel.: 05141/32057 Fax: 05141/889607 email: [ce@wlw-landschaftsarchitekten.de](mailto:ce@wlw-landschaftsarchitekten.de)

**Bearbeitung:** Dip.- Agr. Biol. Ruth Brose

M.Sc. David Schrandt

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
<b>2.</b>	<b>GRUNDLAGEN UND METHODIK</b> .....	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.2	Methodisches Vorgehen .....	3
2.3	Datengrundlagen .....	4
2.3.1	Ausgewertete Unterlagen .....	5
2.3.2	Faunistische Potenzialanalyse .....	5
2.3.3	Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes .....	6
<b>3.</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>7</b>
3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	9
3.3	Prüfrelevanz .....	10
<b>4.</b>	<b>KONFLIKTANALYSE</b> .....	<b>14</b>
4.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	14
4.2	Vorhabensbedingte Auswirkungen .....	14
4.2.1	Baubedingte Auswirkungen .....	14
4.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	15
4.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	15
<b>5.</b>	<b>PRÜFUNG DER ZUGRIFFVERBOTE DES §44 (1) BNATSCHG</b> .....	<b>16</b>
5.1	Reptilien .....	16
5.2	Europäische Vogelarten .....	17
5.2.1	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) .....	17
5.2.2	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) .....	17
5.2.3	Kranich ( <i>Grus grus</i> ) .....	17
5.2.4	Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) .....	18
5.2.5	Vogelgilde der Hecken- und Gebüschbrüter .....	19
5.2.6	Vogelgilde der Baumbrüter .....	19
5.2.7	Vogelgilde der Höhlenbrüter .....	20
5.2.8	Vogelgilde der Bodenbrüter .....	20
<b>6.</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION</b> .....	<b>21</b>
6.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	21
6.1.1	Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Reptilien (VAR 1) .....	21
6.1.2	Baufeldräumung und/oder Vergrämungsmaßnahme zum Schutz von Bodenbrütern (VAR 2) .....	21
6.1.3	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit Artenschutzrelevanz gemäß LBP .....	21

7.	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>22</b>
8.	<b>QUELLEN</b> .....	<b>24</b>

### **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten. ....	9
Tabelle 2: Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet. ...	11

### **Kartenverzeichnis**

Karte 1: Bestandsübersichtplan	M 1:1000
Karte 2: Bestands- und Konfliktplan	Teilkarte 1: M 1:200, Teilkarte 2: M 1:500, Teilkarte 3: M 1:100
Karte 3: Maßnahmenplan	Teilkarte 1 M 1:200, Teilkarte 3: M 1:200

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) plant den Ersatzneubau des vorhandenen Eisenbahndurchlasses der Otter bei Bahn-km 45,803 der Strecke 1 Bremerhaven – Harsefeld – Buxtehude. Der vorhandene Durchlass DN 800 ist infolge starker Auswaschungen / Absackungen einschließlich defekter Betonrohre (Inspektionsdatum 25.01.2017, verstärkte Absackungserscheinungen im März 2017) derart beeinträchtigt gewesen, dass im April 2017 eine Sofortinstandsetzung bzw. temporäre Sicherung des Bahndamms erfolgen musste. Die durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen umfassen das Überdecken eines zerbrochenen Betonrohrstückes mit Vlies und Holzbohlen und die Anfüllung mit Erdreich, sodass ein Absacken der Gleise unterbunden werden konnte. Bei regelmäßigen Begehungen wurde eine kontinuierliche Verschlechterung des Durchlasses festgestellt. Aufgrund weiterer Ausspülungen von Erdmaterial mussten bereits mehrmals Erdbauarbeiten am Bahndamm stattfinden. Zu einem erneuten Teilbruch des Durchlasses kam es im März 2019 vermutlich durch die dynamische Last des Eisenbahnverkehrs. Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit konnte mithilfe von Baubehelfen temporär wiederhergestellt werden, eine Dauerhaftigkeit ist nicht gegeben. Aufgrund der stetigen Verschlechterung des Durchlasses und des schlechten Gesamteindrucks ist ein kurzfristiger Ersatzneubau notwendig.

Der Ersatzneubau des Durchlasses soll im Jahr 2020 innerhalb einer etwa vierwöchigen Gesamtbauzeit durchgeführt werden. Die Baumaßnahme soll in einer Wochenendsperrpause erfolgen. Für die vorbereitenden und nachbereitenden Arbeiten sind jeweils ca. 2 Wochen vorgesehen.

Das Durchlassbauwerk mit Mauerwerksstirnwänden wird dabei vollständig zurückgebaut und entsorgt. Dazu wird u.a. eine Baugrube hergestellt unter Aufstauen und ggf. Überpumpen der Otter. Zur Trockenhaltung wird eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Der neue Durchlass DN 1200 wird auf einer Gesamtlänge von ca. 22,80 m eingebaut, die Bahndämme werden bis zur Gewässersohle abgebösch. Die Baustelleinrichtungsflächen (BE-Flächen) sind an der Kreuzung des Wiesenweges mit den Gleisen sowie im Nahbereich des Eingriffsbereiches nordwestlich der Baugrube vorgesehen. Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt über die Erstellung einer ca. 500 m langen Baustraße bis zum nächstgelegenen Wirtschaftsweg nordwestlich der Baumaßnahme.

Weitere Einzelheiten zur Planung sind dem Erläuterungsbericht (WKC Hamburg GmbH) zu entnehmen.

Das Büro WLW Landschaftsarchitekten wurde im Juni 2018 mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes einschließlich Abarbeitung der Eingriffsregelung auf der Grundlage der §§ 13 - 17 BNatSchG und §§ 5 – 7 NAGBNatSchG und einer Einzelfallprüfung gem. UVPG und NUVPG sowie eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Ergänzend wurde im August 2018 eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung in Auftrag gegeben.

Aufgrund von Planänderungen wurde im November 2019 die Anpassung der naturschutzfachlichen Unterlagen beauftragt.

## 2. GRUNDLAGEN UND METHODIK

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des **§ 44** ergänzt:

*„<sup>1</sup>Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

*<sup>2</sup>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

<sup>3</sup>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

<sup>4</sup>Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

<sup>5</sup>Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BGB im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben nur für die im **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

- aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Gemeinwohlinteressen von besonderem Gewicht) sowie
- aus **Mangel einer zumutbaren Alternative**, mit der sich der Zweck erreichen lässt und
- unter **Ausschluss von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes** der Populationen der betroffenen Arten.

Darüber hinaus ist der Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL zu beachten (Forderung, dass die Arten des Anhangs IV FFH-RL in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben müssen).

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die Vorgaben des Vermerks „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH 2016) und die „Richtlinien für die landschaftpflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) des BMVBS (2011) mit der darin enthaltenen Arbeitshilfe AH 2: „Kommentierte Mustergliederung Artenschutzbeitrag“. Aufgrund der Größe des Projektes und der verhältnismäßig geringen Projektwirkungen wurde die Gliederung allerdings projektbezogen vereinfacht.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Relevanzprüfung, die zur Aufgabe hat, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der

Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbesondere der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Untersuchungsgebiet für den Artenschutzfachbeitrag wird das Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zugrunde gelegt. Dieser Bereich deckt den gesamten potenziellen Wirkraum und somit auch die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen des Vorhabens ab. Für Arten mit großräumigen Revieren, wie größere Brutvögel und alle Fledermäuse, werden die über das Untersuchungsgebiet hinausgehenden artspezifischen Zusammenhänge mit berücksichtigt.

## 2.3 Datengrundlagen

In den Niedersächsischen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU 2012) wird direkt nördlich an den Eingriffsbereich am Durchlass der Otter angrenzend ein „**für den Naturschutz wertvoller Bereich**“ der im Rahmen der landesweiten Biotoptypenkartierung des NLWKN erfassten Flächen (Nr. 2520-052). Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Brockwiesen, genauer ein „Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten“, welches gleichzeitig zu den „**Naturschutzfachlich besonderes bedeutsamen Flächen mit Auenbezug**“ gezählt wird – in einer Entfernung von ca. 1 km zum Eingriffsbereich wird dort auch eine für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*) bedeutsame Stelle ausgewiesen. Die Teilfläche der Brockwiesen wird als überwiegend artenarmes, intensiv genutztes Grünland mit viel Weidelgras, Wiesen-Lieschgras, Wiesen-Rispengras und Wiesen-Fuchsschwanz auf mäßig feuchten bis nassen, grundwasserbeeinflussten, teils anmoorigen Sandböden beschrieben. Aufgrund des Vorhabenstandortes als stark vorbelastetem Bereich (Bahnverkehr, Bahndamm -> strukturelle, visuelle und akustische Vorbelastungen) sowie der geringen Reichweite der Projektwirkungen und ihres geringen Ausmaßes sind keine Beeinträchtigungen der vorgenannten Bereiche zu erwarten.

Der Eingriffsbereich liegt zudem komplett in einem „für **Brutvögel wertvollen Bereich von landesweiter Bedeutung**“ (Großvogellebensraum), der sich entlang der Otter Richtung Süden erstreckt und als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gilt (vgl. Karte 4: Darstellung des Lebensraums des Schwarzstorchs und Kap. 5.2.4). Weitere für Fauna wertvolle Bereiche liegen nicht im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung.

### 2.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Eine Grundlage des Artenschutzfachbeitrags stellt die 2018 durchgeführte artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung dar (LEMMEL, 2018; vgl. 2.3.2).

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet sind zudem die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt worden:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Niedersachsen (v.a. HECKENROTH & LASKE 1997, PODLOUCKY & FISCHER 1991, PODLOUCKY 2001, GÜNTHER 1996, Die Vögel Niedersachsens Bd. 2.1 bis 2.11, Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9 (1994), Verzeichnisse der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015a und b), Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN sowie Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des BfN<sup>1</sup>). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Niedersachsen normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (Textfassung der Neuaufstellung 2014 inkl. Kartenwerken und Anhängen; zugegriffen wurde auch auf die Auswertung und Darstellung der Inhalte des LRP über das Geoportal des Landkreis Stade<sup>2</sup>).
- Auswertung von Literatur zum Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (v.a. JANSSEN et al. 2004 in GUTSCHKER-DONGUS 2011, AGN o.J. in Landschaftsrahmenplan Stade 2014, SACKL 1993 in Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Abschlussbericht: „Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg“ Stand 2018, Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Fortschreibung 2015, Vollzugshinweise zu Brutvogelarten, Teil 2, Schwarzstorch NLWKN 2010, Umweltkartenserver Niedersachsen MU 2012 Stand Dezember 2019).

### 2.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Für die planungsrelevanten Arten erfolgt entsprechend der Habitatstruktur und Funktionalität der Biotopkomplexe sowie ihrer Verbreitung eine Abschätzung, ob ein Vorkommen anzunehmen ist. Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass bei einer Potenzialabschätzung davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebietes einer Art

<sup>1</sup> <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

<sup>2</sup> <https://lkstade.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=00b166c4e7544bda8500e61da3c4c8e1>

besiedelt ist. Im Untersuchungsgebiet wird das potenzielle Artenspektrum durch die geringe Vielfalt faunistisch bedeutsamer Habitatstrukturen (Gras- und Staudenfluren, Gehölze) oder durch deren geringe Nutzbarkeit begrenzt.

### **2.3.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen den Orten Kutenholz und Hesedorf, an der Bahnstrecke Bremerhaven – Harsefeld – Buxtehude. Es umfasst drei Teil-Untersuchungsflächen: den eigentlichen Eingriffsbereich am Durchlass der Otter bei Bahn-km 45,803 (Karte 2: Teilkarte 3), die Zuwegung zur Baustelle mittels Baustraße nordwestlich des Eingriffsbereiches mit weiteren Baustelleinrichtungsflächen im Nahbereich der Baugrube (Karte 2: Teilkarte 2) sowie die Baustelleinrichtungsfläche 800 m westlich des Eingriffsbereichs, an der Kreuzung des Wiesenweges mit den Bahngleisen (Karte 2: Teilkarte 1).

Der Eingriffsbereich am Durchlass der Otter wird hauptsächlich von den umgebenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt (Grünland, Ackerflächen). Die Otter selbst ist ein Mäßig ausgebauter Tief-landbach mit Sandsubstrat, der von Staudenfluren gesäumt wird, die im Bereich des Durchlasses flächiger ausgeprägt sind. Sie verläuft, aus nordöstlicher Richtung kommen, geradlinig nach Südwesten durch das Untersuchungsgebiet und kreuzt mittig die auf einem Damm in Ost-Westrichtung gelegenen Gleisanlagen. Halbruderaler Gras und Staudenfluren feuchter Standorte bilden den Übergang der Bach- und Uferstaudenfluren zu den gleisnäheren Biotopen am Durchlass. Da die Gleisböschungen sehr steil ausgebildet sind, haben sich dort v.a. trockenere Biotope wie Ruderalfluren trockener Standorte und Halbruderaler Gras- und Staudenfluren trockener Standorte bzw. deren Mischbiotope entwickelt. Die Gehölzbestände entlang der Gleise bestehen zum Großteil aus Eichen, in unterschiedlicher Form und Ausprägung.

Für kurze Transportwege während der Baumaßnahme werden im Nahbereich der Baugrube weitere Baustelleinrichtungsflächen mit Zuwegung (Errichtung einer Baustraße) zum nächsten Wirtschaftsweg auf einer Ackerfläche errichtet. Die geplante Baustraße führt zunächst entlang einer Ackerfläche randlich begleitet von mit Schilf und Brennesseln bewachsenen Gräben. Nach einer Linkskurve verläuft die Baustraße entlang der Flurstückgrenze des Ackers, südlich folgte zunächst artenarmes Intensivgrünland, im näheren Umfeld des Durchlasses folgt naturnahes Sukzessionsgebüsch und ein Baumbestand aus Eichen.

Die Baustelleinrichtungsfläche an der Kreuzung des Wiesenwegs mit den Gleisen liegt auf einer als Weg genutzten Offenbodenfläche südwestlich des Bahnübergangs, an die sich nach Süden ein Extensivgrünland anschließt. Nördlich der Gleise liegt eine mit Schotter befestigte, teils flächig von Kräutern und Gräsern überwachsene Fläche, die in Verbindung mit den umgebenden Flächen Lebensraum der Zauneidechse ist.

Innerhalb des untersuchten Gebietes und in dessen direkter Umgebung befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder europäische Schutzgebiete (Umweltkartenserver, MU 2018). Im Nordosten liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG ROW 121 „Ostetal“ in ca. 130 m Entfernung. Die nächsten Schutzgebiete (NSG LÜ 307, LSG STD 24, FFH 2520-331) liegen in Entfernungen von mindestens 3,5 km zu den vom Vorhaben betroffenen Bereichen.

### 3. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch Ersatzneubau des Durchlasses mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Nds. in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Hochsee etc.).

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Brutvögel wird abgeschätzt, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich ist bzw. eine vorhabensbedingte Empfindlichkeit besteht. Die Angaben zur Verbreitung sind, wenn nicht gesondert angegeben, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (NLWKN 2015a/b) entnommen.

#### 3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### Pflanzen

In Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt 28 Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Zehn dieser Arten sind rezent oder in jüngerer Vergangenheit in Niedersachsen nachgewiesen, aktuell gelten drei der Arten als ausgestorben (NLWKN 2015a, 2016). Ein Vorkommen der betreffenden Arten konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden und kann aufgrund der Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

##### Schmetterlinge

Aus der Artengruppe der Schmetterlinge sind in Deutschland 16 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, davon sind neun Arten in Niedersachsen rezent oder in jüngster Vergangenheit nachgewiesen. Unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Ökologie ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

##### Libellen

Von den acht in Deutschland rezent vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen sieben in Niedersachsen vor. Unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Ökologie ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

##### Käfer

Von den neun für Deutschland verzeichneten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten fünf für Niedersachsen als nachgewiesen (z.T. auch als ausgestorben). Unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Ökologie ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

### Weichtiere

Für die beiden in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (die Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus* und die Bachmuschel *Unio crassus*) kann ein Vorkommen unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Ökologie ausgeschlossen werden.

### Fische

Von den 4 Anhang-IV Arten der Fische und Rundmäuler gelten zwei als verschollen bzw. ausgestorben (Europäischer und Baltischer Stör), der Schnäpel kommt nur in der Nordsee vor, der Donau-Kaulbarsch lediglich in der Donau. Eine Betroffenheit von Fischen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher ausgeschlossen.

### Amphibien

Von den 13 in Deutschland vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen 11 Arten in Niedersachsen vor. Unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Ökologie ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

### Reptilien

Von den neun in Deutschland vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen drei Arten in Niedersachsen vor. Unter Berücksichtigung ihrer Verbreitung und Ökologie ist ein Vorkommen der Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) im Untersuchungsgebiet auszuschließen (s. Kap. 2.3.2, LBP-Kap. 2.2.1). Auf einer zunächst als Baustelleinrichtungsfläche vorgesehenen Fläche nordwestlich des Bahnübergangs Wiesenweg konnte eine größere Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden, mit der Hälfte der Individuen als Jungtieren (Reproduktionshabitat). Die Fläche ist potenziell auch als Lebensraum der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geeignet, die ähnliche Habitatstrukturen bevorzugt wie die Zauneidechse. Die Baustelleinrichtungsfläche wurde daher in einen aus artenschutzfachlicher unkritischeren Bereich (Sandweg südlich der Gleisanlagen am Bahnübergang) verlegt. Aufgrund der räumlichen Nähe zum beschriebenen Reproduktionshabitat ist aber auch hier eine Nutzung durch Reptilien nicht völlig auszuschließen (z.B. Abwanderungsbewegungen, Nahrungssuche). Es sind daher spezielle Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die eine Beeinträchtigung der wärmeliebenden Tiere verhindern. Im Bereich der Otter ist mit keinen Reptilienvorkommen zu rechnen.

### Säugetiere

In Niedersachsen kommen 19 der 25 Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Den Ergebnissen der Potentialabschätzung zufolge haben die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet eine potentielle Bedeutung als Flugstraße und Jagdraum für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*). Mögliche Quartiere im Untersuchungsgebiet sind in älteren Bäumen, möglicherweise auch in künstlichen Nisthilfen, nicht gänzlich auszuschließen. Es wurden allerdings im Rahmen der Potenzialabschätzung keine Habitatbäume erfasst und es werden im Rahmen des Vorhabens auch keine Gehölzstrukturen beseitigt.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) könnte potenziell in nuss- und beerentragenden Hecken- und Gehölzstrukturen entlang der Gleise vorkommen. Derartige Strukturen werden durch das Vorhaben jedoch nicht tangiert, eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

Weitere Säugetierarten

Das Vorkommen weiterer Arten wie Fischotter, Biber, Gartenschläfer, Luchs und Wildkatze kann aufgrund der Ergebnisse der Standortanalyse und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen derzeit ausgeschlossen werden. Es handelt sich um Arten, die entweder spezielle Habitats benötigen, die nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden sind wie z. B. naturnahe, breitere Fließgewässer (Fischotter, Biber), spezielle hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen wie z.B. große ungestörte Waldgebiete (Luchs, Wildkatze) oder mit deren Vorkommen aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Verbreitungsgebiete sowie der Flächennutzung im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen ist (Feldhamster, Gartenschläfer).

**Fischotter**

Eine Verbreitungskarte der Aktion Fischotterschutz von 2016 weist für den Bereich der Otter noch keine Nachweise auf. Der Fischotter breitet sich allerdings in den letzten Jahren immer weiter in Niedersachsen aus, Vorkommen an der Oste sind bekannt, er durchwandert große Gebiete, so dass ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet zwar aktuell noch nicht angenommen wird, aber zukünftig nicht ausgeschlossen werden kann, verstärkt, wenn die parallel über die WRRL angestrebte Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer zunehmend erreicht werden kann. Das neue Durchlass-Bauwerk trägt dem Rechnung, es wird vorsorglich breiter und mit einer Berme zur Querung hergestellt, für die Relevanzprüfung des Artenschutzbeitrages ist die Art aktuell nicht zu berücksichtigen.

**3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Die Ergebnisse der Potentialabschätzung sind in Tabelle 1 zu finden.

**Tabelle 1: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten. §/§§: besonders (§) oder streng (§§) geschützte Art nach EG-VO Nr. 338/97 bzw. nach BArtSchV sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG. RL Nds / BRD: Rote Listen Niedersachsens / Deutschlands –2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste. EU-VSR: Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie.**

Art	RL Nds	RL D	EU-VSR	§/§§
<b>Hecken- und Gebüschbrüter</b>				
<b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> )				§
<b>Bluthänfling</b> ( <i>Carduelis cannabina</i> )	3	3		§
<b>Dorngrasmücke</b> ( <i>Sylvia communis</i> )				§
<b>Gartengrasmücke</b> ( <i>Sylvia borin</i> )	V			§
<b>Gelbspötter</b> ( <i>Hippolais icterina</i> )	V			§
<b>Heckenbraunelle</b> ( <i>Prunella modularis</i> )				§
<b>Kuckuck</b> ( <i>Cuculus canorus</i> )	3	V		§
<b>Rotkehlchen</b> ( <i>Emberiza rubecula</i> )				§
<b>Singdrossel</b> ( <i>Turdus philomelos</i> )				§
<b>Sumpfrohrsänger</b> ( <i>Acrocephalus palustris</i> )				§
<b>Zaunkönig</b> ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )				§
<b>Zilpzalp</b> ( <i>Phylloscopus collybita</i> )				§
<b>Baumbrüter</b>				
<b>Buchfink</b> ( <i>Fringilla coelebs</i> )				§
<b>Eichelhäher</b> ( <i>Garrulus glandarius</i> )				§
<b>Elster</b> ( <i>Pica pica</i> )				§
<b>Graureiher</b> ( <i>Ardea cinerea</i> )	V			§
<b>Habicht</b> ( <i>Accipiter gentilis</i> )				§§
<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )				§§
<b>Mönchsgrasmücke</b> ( <i>Sylvia atricapillus</i> )				§
<b>Rabenkrähe</b> ( <i>Corvus corone</i> )				§

Art	RL Nds	RL D	EU-VSR	§/§§
<b>Ringeltaube</b> ( <i>Columba palumbus</i> )				§
<b>Schwarzstorch</b> ( <i>Ciconia nigra</i> )	2	3	Anh. I	§§
<b>Höhlenbrüter</b>				
<b>Bachstelze</b> ( <i>Motacilla alba</i> )				§
<b>Blaumeise</b> ( <i>Parus caeruleus</i> )				§
<b>Buntspecht</b> ( <i>Dendrocopos major</i> )				§
<b>Feldsperling</b> ( <i>Passer montanus</i> )	V	V		§
<b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> )				§
<b>Bodenbrüter</b>				
<b>Jagdfasan</b> ( <i>Phasianus colchicus</i> )				
<b>Kranich</b> ( <i>Grus grus</i> )			Anh. I	§§
<b>Wiesenschafstelze</b> ( <i>Motacilla flava</i> )				§

### Bewertung

Insgesamt kommen 30 Vogelarten potenziell im Untersuchungsgebiet vor. Der Fokus liegt dabei auf der Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter (11 Arten), gefolgt von den Baum- und Höhlenbrütern (10 bzw. 5 Arten). Die Bodenbrüter sind durch 3 Arten vertreten. Diese Verteilung entspricht dem strukturellen Charakter des Untersuchungsgebietes (s. 2.3.3), welches Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Wald sowie Gebüsch und Einzelbäumen aufweist.

Gartengrasmücke, Gelbspötter, Graureiher und Feldsperling stehen auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Deutschlands und/oder Niedersachsens. Der Bluthänfling gilt in Niedersachsen und Deutschland als gefährdet (Gefährdungsgrad 3), der Kuckuck gilt in Niedersachsen als gefährdet und wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt. Der Großteil der potenziell vorkommenden Arten ist besonders geschützt nach BNatSchG. Der Jagdfasan steht als einzige Art nicht unter Schutz. Aufgrund der Lage des UG in einem landesweit bedeutsamen Nahrungshabitat des Schwarzstorches ist mit einem Vorkommen dieser in Niedersachsen stark gefährdeten Vogelart als Nahrungsgast zu rechnen. Das nächstgelegene Bruthabitat des Schwarzstorches liegt ca. 3.5 km südwestlich des Untersuchungsgebietes im Landkreis Rotenburg (Wümme) (vgl. Karte 4: Darstellung des Lebensraums des Schwarzstorchs und Kap. 5.2.4). Der streng geschützte Mäusebussard wurde als Nahrungsgast nachgewiesen, Bruthabitate im Untersuchungsgebiet sind nicht vorhanden. Auch die anderen potenziell vorkommenden, streng geschützten Greifvögel Habicht und Sperber nutzen das Untersuchungsgebiet potenziell zur Nahrungssuche. Als potenziell vorkommende Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie tritt der Kranich auf. Er könnte die offenen Grünlandflächen als Lebensraum zur Rast und Nahrungssuche nutzen. Es handelt sich hier jedoch um keinen der bekannten größeren Rastplätze in Niedersachsen, die zur Zugzeit alljährlich von Kranichen aufgesucht werden.

### **3.3 Prüfrelevanz**

Die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. In der Spalte Prüfrelevanz ist angegeben, ob eine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Für diejenigen Arten, für die dies zutrifft, erfolgt in Kap. 5 eine art- bzw. gruppenspezifische Prüfung.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet.

Artengruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>		
<b>Reptilien</b>	<p><b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b> nachgewiesenes Vorkommen im UG.</p> <p><i>Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass auch die Baustelleneinrichtungsfläche am Wiesenweg südlich der Gleise der Zauneidechse als Lebensstätte dient, sind Beeinträchtigungen denkbar bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG möglich.</i></p>	<b>Ja</b>
<b>Amphibien</b>	keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Fische</b>	keine Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Libellen</b>	<p>Potenzielle Vorkommen, Larvalhabitate in Uferstauden und Röhrichtbereichen möglich.</p> <p><i>Potenzielle Habitatstrukturen werden sehr kleinflächig in Anspruch genommen. Es kann zu Verlusten von einzelnen Larven kommen, aufgrund der kleinflächigen Flächeninanspruchnahme im direkten Umfeld der regelmäßig Störwirkungen ausgesetzten Bahnböschung können diese Verluste nicht populationsgefährdend sein. Geeignete Habitats befinden sich in größerer Ausdehnung weiter entfernt vom Eingriffsbereich.</i></p> <p><i>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.</i></p>	<b>Nein</b>
<b>Wirbellose</b> (Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere)	keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Pflanzen</b>	keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen	<b>Nein</b>
<b>Fledermäuse</b>	<p><b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) und Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) sowie Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b> nutzen das Untersuchungsgebiet bzw. seine Gehölzstrukturen potenziell zur Nahrungssuche. Kopfstarke Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) sind im Baubereich auszuschließen. Potenzielle Quartierbäume (Tagesverstecke) wurden nicht aufgefunden, Kleinere Tagesverstecke in Höhlen und Spalten des vorhandenen Baumbestands sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p><i>Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gehölzstrukturen mit potentieller Funktion als Jagd- und Lebensraum für Fledermäuse liegen nicht im Eingriffsbereich und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auf nächtliche Bauarbeiten wird verzichtet (Sonnennuntergang bis Sonnenaufgang), keine Beeinträchtigung der Jagdtätigkeiten.</i></p>	<b>Nein</b>
<b>Andere Säugetiere</b>	keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen	<b>Nein</b>

Artengruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<b>Bluthänfling</b> <b>Hecken- und Gebüschbrüter RL Nds / D „3“</b>	Pot. Brutvogel der Hecken und Gebüsch im Untersuchungsgebiet.  <i>Durch das Vorhaben werden keine Gehölzbestände bzw. potentiellen Brutplätze oder sonstige Lebensstätten beeinträchtigt. Durch die Bautätigkeiten kann es hier zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Nutzung von Nahrungshabitaten auswirken können.</i>	<b>Ja</b>
<b>Kuckuck</b> <b>Hecken- und Gebüschbrüter RL Nds „3“ und RL D „V“</b>	Pot. Brutvogel der Hecken und Gebüsch im Untersuchungsgebiet.  <i>Durch das Vorhaben werden keine Gehölzbestände bzw. potentiellen Brutplätze oder sonstige Lebensstätten beeinträchtigt. Durch die Bautätigkeiten kann es jedoch zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auswirken können.</i>	<b>Ja</b>
<b>Schwarzstorch</b> <b>Baumbrüter, RL Nds „2“ und RL D „3“, streng geschützt,</b>	Pot. Vorkommen als Nahrungsgast, keine geeigneten Bruthabitate nachgewiesen.  <i>Das Vorhaben liegt in einem landesweit bedeutsamen Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Durch die Bautätigkeiten kann es hier zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Nutzung von Nahrungshabitaten auswirken können.</i>	<b>Ja</b>
<b>Habicht</b> <b>Baumbrüter, streng geschützt</b>	pot. Vorkommen als Nahrungsgast, keine geeigneten Bruthabitate nachgewiesen.  <i>keine Beeinträchtigungen absehbar</i>	<b>Nein</b>
<b>Sperber</b> <b>Baumbrüter, streng geschützt</b>	pot. Vorkommen als Nahrungsgast, keine geeigneten Bruthabitate nachgewiesen.  <i>keine Beeinträchtigungen absehbar</i>	<b>Nein</b>
<b>Mäusebussard</b> <b>Baumbrüter, streng geschützt</b>	Vorkommen nachgewiesen im Rahmen der Potenzialabschätzung: Nahrungsgast, keine geeigneten Bruthabitate.  <i>keine Beeinträchtigungen absehbar</i>	<b>Nein</b>
<b>Kranich</b> <b>Bodenbrüter, streng geschützt, Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie</b>	pot. Vorkommen im Offenlandbereich (Grünlandflächen).  <i>Durch das Vorhaben wird in den potenziellen Lebensraum des Kranichs nicht eingegriffen. Durch die Bautätigkeiten kann es jedoch zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken können.</i>	<b>Ja</b>

Artengruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Vogelgilde</b> <b>Hecken- und Gebüschbrüter</b>	<p>Pot. Brutvögel der Hecken und Gebüsch im Untersuchungsgebiet:</p> <p><b>Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke (RL Nds „V“), Gelbspötter (RL Nds „V“), Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp</b></p> <p><i>Durch das Vorhaben werden keine Gehölzbestände bzw. potentiellen Brutplätze oder sonstige Lebensstätten beeinträchtigt. Durch die Bautätigkeiten kann es jedoch zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken können.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Ja</b></p>
<b>Vogelgilde</b> <b>Baumbrüter</b>	<p>Pot. Brutvögel in Einzelbäumen und Waldbeständen:</p> <p><b>Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube</b></p> <p><i>Durch das Vorhaben werden keine Gehölzbestände bzw. potentiellen Brutplätze oder sonstige Lebensstätten beeinträchtigt. Durch die Bautätigkeiten kann es jedoch zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken können.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Ja</b></p>
<b>Vogelgilde</b> <b>Höhlenbrüter</b>	<p>Pot. Brutvögel in mögl. Höhlen der Einzelbäume und Bäumen in den Waldbeständen:</p> <p><b>Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling (RL Nds / D „V“), Kohlmeise</b></p> <p><i>Durch das Vorhaben werden keine Gehölzbestände bzw. potentiellen Brutplätze oder sonstige Lebensstätten beeinträchtigt. Durch die Bautätigkeiten kann es jedoch zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken können.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Ja</b></p>
<b>Vogelgilde</b> <b>Bodenbrüter</b>	<p>Pot. Brutvögel der Grünlandflächen, Gras- und Stauden-/Uferstaudenfluren:</p> <p><b>Jagdfasan, Wiesenschafstelze</b></p> <p><i>Es werden kleinräumig Gras- und Staudenfluren beseitigt. Eine Beeinträchtigung evtl. vorhandener Brutplätze durch die Zerstörung ist möglich. Durch die Bautätigkeiten kann es zudem zu Störungen kommen, die sich negativ auf die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auswirken können.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Ja</b></p>

## 4. KONFLIKTANALYSE

### 4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) planen den Ersatzneubau des vorhandenen Eisenbahndurchlasses der Otter bei Bahn-km 45,803 der Strecke 1 Bremerhaven – Harsefeld – Buxtehude. Aufgrund starker Auswaschungen und Absackungen einschließlich defekter Betonrohre musste im April 2017 eine Sofortinstandsetzung bzw. temporäre Sicherung des Bahndamms erfolgen. Bei regelmäßigen Begehungen wurde eine kontinuierliche Verschlechterung des Durchlasses festgestellt. Aufgrund weiterer Ausspülungen von Erdmaterial mussten bereits mehrmals Erdbauarbeiten am Bahndamm stattfinden. Zu einem erneuten Teilbruch des Durchlasses kam es im März 2019 vermutlich durch die dynamische Last des Eisenbahnverkehrs. Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit konnte mithilfe von Baubehelfen temporär wiederhergestellt werden, eine Dauerhaftigkeit ist nicht gegeben. Aufgrund der stetigen Verschlechterung des Durchlasses und des schlechten Gesamteindrucks ist ein kurzfristiger Ersatzneubau notwendig.

Der Ersatzneubau des Durchlasses soll im Jahr 2020 innerhalb einer etwa vierwöchigen Gesamtbauzeit durchgeführt werden. Die Baumaßnahme soll in einer Wochenendsperrpause erfolgen. Für die vorbereitenden und nachbereitenden Arbeiten sind jeweils ca. 2 Wochen vorgesehen. Unter Aufstauen und ggf. Überpumpen der Otter wird eine Baugrube mit Arbeitsebene und Lagerflächen eingerichtet, zur Trockenhaltung wird eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Das bestehende DN 800 Durchlassbauwerk mit Mauerwerksstirnwänden wird vollständig zurückgebaut und entsorgt. Der neue Durchlass DN 1200 wird auf einer Gesamtlänge von ca. 22,80 m eingebaut (im Vergleich zu einer Bestandslänge von 17,60 m), die Bahndämme werden bis zur Gewässersohle abgebösch.

Die Grundwasserabsenkung und Wasserhaltung ist zeitlich auf die Wochenendsperrpause beschränkt.

Die Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Fläche) sind an der Kreuzung des Wiesenweges mit den Gleisen sowie im Nahbereich des Eingriffsbereiches nordwestlich der Baugrube vorgesehen. Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt über die Erstellung einer ca. 500 m langen Baustraße bis zum nächstgelegenen Wirtschaftsweg nordwestlich der Baumaßnahme.

### 4.2 Vorhabensbedingte Auswirkungen

#### 4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Als mögliche baubedingte Auswirkungen gelten die Auswirkungen, die durch den Bauvorgang, den Baustellenverkehr einschließlich des An- und Abtransportes von Baumaterialien und Abraum und die Baustelleneinrichtungen vorübergehend zu Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter führen können. Dazu gehören vor allem

- *die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen und die Baustraße, Inanspruchnahme von Flächen für Bodenlagerung sowie Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb,*

- *die vorübergehende Anlage einer Baugrube inkl. Rückbau des Durchlasses, der Schienen und des Schotterbettes unter Aufstauen und ggf. Überpumpen der Otter.*

Sie werden hier aber nur insoweit dargestellt, wie sie nicht durch anlagebedingte Auswirkungen bereits erfasst werden (z.B. Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit und gleichzeitig durch die geplante Anlage). Dauerhaft wirksame baubedingte Merkmale, die sich zeitlich nicht auf die eigentliche Bauphase beschränken, sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Wesentlich sind außerdem die Dauer und die Bauzeit im Jahresverlauf.

#### **4.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Merkmale des Vorhabens werden durch die dauerhafte Veränderung der betroffenen Flächen sowie durch mögliche Nebenanlagen (z.B. Schutzvorrichtungen), Änderungen z.B. in der Signaltechnik oder Beleuchtung wirksam. Sie sind dauerhaft mit dem Vorhaben verbunden.

Die wesentlichen anlagebedingten umwelterheblichen Merkmale des Bauvorhabens sind der

- *Einbau eines neuen, längeren Durchlasses mit breiterer Gründung einschließlich Böschungstrep-  
pen und die damit verbundenen Bodenverdichtungen und -versiegelungen sowie Biotop- bzw. Le-  
bensraumverluste und die damit zusammenhängende Veränderung des Fließgewässerkontinuums  
der Otter.*

Mit Ausnahme des Durchlasses bleibt der Aufbau des Bahndammes unverändert. Die Böschungen wer-  
den wiederhergestellt, sodass sich die anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Versiegelungen durch den  
neuen Durchlass inkl. Gründung i.V.m. den Auswirkungen auf die Otter als Fließgewässer beschränken.

Durch das Vorhaben gehen die folgenden Lebensräume mit potentieller Bedeutung für potentiell vor-  
kommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten verloren (insgesamt 34 m<sup>2</sup>):

- eine kleine Fläche Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) von 5 m<sup>2</sup>,
- kleinere Flächen der Otter als Mäßig ausgebauter Tieflandbach (FMS) auf 15 m<sup>2</sup> sowie
- von Bach- und sonstiger Uferstaudenflur (UFB) auf 14 m<sup>2</sup>.

Dabei handelt es sich um Biotoptypen der Wertstufe III. Lebensräume der Wertstufen V und IV werden  
nicht beeinträchtigt. Es kommt darüber zu Beanspruchungen von Biotoptypen der Wertstufen II und I,  
die als unerheblich einzustufen ist.

#### **4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Merkmale werden durch den eingesetzten Zugverkehr sowie die Instandhaltung der  
Bahnanlagen hervorgerufen. Sie gehen damit über die anlagebedingten Merkmale hinaus und umfas-  
sen im Wesentlichen:

- *Lärm- und Lichtemissionen des Zugverkehrs und der Lichtzeichenanlage / technischen Sicherung,*
- *Schadstoffbelastungen durch Verwendung von Herbiziden,*
- *Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung,*
- *Unfallgefahren mit Risiko der Schadstoffbelastung (insb. bei Beförderung von Gefahrgut).*

Da sich die Verkehrsstärke durch den Ersatz des Durchlasses allerdings nicht ändert, kommt es zu keiner Änderung des Status Quo.

## 5. PRÜFUNG DER ZUGRIFFVERBOTE DES §44 (1) BNATSchG

### 5.1 Reptilien

Die zunächst als Baustelleinrichtungsfläche gedachte, mit Schotter befestigte Fläche nordwestlich des Bahnübergangs Wiesenweg und ihre nähere Umgebung ist Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es wurde dort im Rahmen der Begehungen zur Faunistischen Potenzialabschätzung eine größere Population nachgewiesen, mit mind. 14 Individuen. Zur Vermeidung von Konflikten wurde die Baustelleinrichtungsfläche auf die gegenüberliegende Seite der Gleise, südwestlich des Bahnübergangs, gelegt. Dort besteht ein offener Sandweg, der als Lagerfläche genutzt werden kann. Aufgrund des Mangels an Habitatstrukturen sind dort keine relevanten Vorkommen der Reptilienfauna zu erwarten.

Der Baubereich am Otter-Durchlass ist stark durch Gehölze beschattet und von hohen Gras- und Uferstaudenfluren eingewachsen, er weist daher für die die Zauneidechse keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Die Ackerfläche mit der vorgesehene Baustelleinrichtung und Zuwegung ist ebenfalls kein Zauneidechsenhabitat.

#### **Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Durch die Verlegung der Baustelleinrichtungsfläche können Konflikte in Bezug auf eine dort vorhandene größere Population vermieden werden. Die jetzt vorgesehene Baustelleinrichtungsfläche südlich der Gleise und westlich des Wiesenwegs erfüllt keine Habitatansprüche für das Vorkommen von bedeutender Anzahl an Zauneidechsen. Die vorhandene Population nördlich der Gleisanlagen wird durch einen Reptilienschutzzaun davon abgehalten ins Baufeld einzuwandern. Ein Vorkommen von Zauneidechsen-Individuen ist im Bereich der Baustelleinrichtungsfläche südlich der Bahngleise unwahrscheinlich, kann aber z.B. bei Wanderbewegungen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind daher nicht ohne weiteres auszuschließen.

Als Vermeidungsmaßnahme ist daher vorsorglich eine Vergrämnungsmaßnahme durch die Ökologische Baubegleitung im Bereich der Baustelleinrichtungsfläche vor Baubeginn umzusetzen.

Beeinträchtigungen der Zauneidechse können somit ausgeschlossen werden, vgl. Kap. 6.1.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können in Verbindung mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

## 5.2 Europäische Vogelarten

### 5.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

#### **Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu keinerlei Verlusten von Gehölzbeständen und somit zu keiner unmittelbaren Zerstörung von pot. Brutplätzen. Es kann durch die Bautätigkeiten zu Störungen der Brutaktivitäten kommen, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit, der kleinräumigen Eingriffe im Bereich des Bahndammes sowie aufgrund der Vorbelastung durch den laufenden Bahnbetrieb als nicht erheblich eingestuft werden. Brutvögel, die einen Brutplatz einzunehmen versuchen, werden zusätzlich durch die stattfindende Aktivität nördlich des Baufeldes in Verbindung mit der Vergrämuungsmaßnahme für bodenbrütende Arten, vgl. Kap. 6.1 nahe des Baufeldes aus dem Bereich der Baustelle abgelenkt und sofern sie sich gestört fühlen, in entsprechender Entfernung des Baugeschehens einen Brutplatz wählen können. Somit kommt es hier zu keiner Störung, die die potenziell vorhandene Population dauerhaft schädigen könnte.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

### 5.2.2 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

#### **Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu keinen Verlusten von Gehölzbeständen und somit zu keiner unmittelbaren Zerstörung von pot. Brutplätzen. Es kann durch die Bautätigkeiten zu Störungen der Brutaktivitäten kommen, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit, der kleinräumigen Eingriffe im Bereich des Bahndammes sowie aufgrund der Vorbelastung durch den laufenden Bahnbetrieb als nicht erheblich eingestuft werden. Brutvögel, die einen Brutplatz einzunehmen versuchen, werden zusätzlich durch die stattfindende Aktivität nördlich des Baufeldes in Verbindung mit der Vergrämuungsmaßnahme für bodenbrütende Arten, vgl. Kap. 6.1 nahe des Baufeldes aus dem Bereich der Baustelle abgelenkt und sofern sie sich gestört fühlen, in entsprechender Entfernung des Baugeschehens einen Brutplatz wählen können. Somit kommt es hier zu keiner Störung, die die potenziell vorhandene Population dauerhaft schädigen könnte.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

### 5.2.3 Kranich (*Grus grus*)

#### **Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu kleinräumiger Inanspruchnahme potenzieller Rast- und Nahrungsplätze dieser Art. Dadurch kann es zu Störungen während der Nahrungssuche kommen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme von potenziellen Rast- und Nahrungsplätzen des Kranichs ist

jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und dem Angebot dieser Strukturen im näheren Umfeld, gegenüber dem Vorhaben als nicht empfindlich einzustufen. Es sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

#### **5.2.4 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

##### **Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Das Vorhaben liegt in einem landesweit bedeutsamen Nahrungshabitat des Schwarzstorches. Schwarzstörche brüten in störungsarmen alten Waldbeständen und suchen ihre Nahrung überwiegend in Bächen und flachen Waldteichen (JANSSEN et al. 2004 in GUTSCHKER-DONGUS 2011). Die Legezeit der Schwarzstörche beginnt Ende März und die Bebrütungszeit dauert ca. 32-40 Tage. Mit dem Schlupf beginnt für 63-71 Tage die Nestlingszeit. Im Bereich der Brutstandorte sollten die störungsempfindlichen Tiere in einem Umkreis von 300 m nicht gestört werden (NLWKN, 2010).

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu keinen Verlusten von Gehölzbeständen und somit zu keiner unmittelbaren Zerstörung von pot. Brutplätzen. Eine Fläche die als Bruthabitat des Schwarzstorches ausgewiesen ist, beginnt ca. 3,5 km südwestlich des geplanten Vorhabens (vgl. Textkarte Abb. 2 des LBP.).

Vom Schwarzstorch werden Waldbäche bzw. von Bäumen gesäumte Bäche sowie in den Bachtälern gelegene Teiche als Nahrungshabitate genutzt (JANSSEN et al. 2004 in GUTSCHKER-DONGUS 2011). Als Nahrung dienen überwiegend Fische, jedoch auch Amphibien und wassergebundenen Wirbellose (JANSSEN et al. 2004 in GUTSCHKER-DONGUS 2011). In Lebensräumen mit ausreichend guten Nahrungshabitaten finden Schwarzstörche den Großteil Ihrer Nahrung innerhalb eines 3 km-Radius (AGN o.J. in LRP Landkreis Stade, 2014; SACKL 1993 in HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG 2016). Befinden sich im näheren Umfeld nur wenige geeignete Nahrungshabitate kann die Mehrzahl aller Flüge über einen Umkreis von 10 km hinausgehen (JANSSEN et al. 2004 in GUTSCHKER-DONGUS 2011).

Das Betrachtungsgebiet südlich der Bahnlinie weist zahlreiche Grünlandflächen auf, die als Nahrungsgebiet dienen können. Legt man um das Bruthabitat des Schwarzstorchs einen 3 km-Aktionsradius (vgl. Textkarte Abb. 2 im LBP) liegt das Vorhaben außerhalb dieses Bereiches in nordöstlicher Richtung. Da in östlicher bis südlicher Richtung des Bruthabitats weitere geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind und diese in den störungsfreieren Naturschutzgebieten „Beverner Wald“ und „Beverniederung“ liegen, ist davon auszugehen, dass der Schwarzstorch den größten Teil seiner Nahrung innerhalb dieses 3 km Aktionsradius findet. Das Naturschutzgebiet Beverniederung ist geprägt durch eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. (LANDKREIS ROTENBURG (Wümme), 2016).

Störungen des Nahrungshabitats dieser Art im Bereich des Vorhabens können kurzzeitig durch die Bautätigkeit auftreten, sie werden aber aufgrund der oben beschriebenen Darstellung als nicht erheblich beurteilt, denn sie können die Nahrungssuche der Art nicht in erheblichem Maß stören. Die Art kann zur Nahrungssuche auf Alternativflächen ausweichen.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

#### **5.2.5 Vogelgilde der Hecken- und Gebüschbrüter**

**Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu keinerlei Verlusten von Gehölzbeständen und somit zu keiner unmittelbaren Zerstörung von pot. Brutplätzen. Es kann durch die Bautätigkeiten zu Störungen der Brut-tätigkeiten kommen, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit, der kleinräumigen Eingriffe im Bereich des Bahndammes sowie aufgrund der Vorbelastung durch den laufenden Bahnbetrieb als nicht erheblich eingestuft werden. Brutvögel, die einen Brutplatz einzunehmen versuchen, werden zusätzlich durch die stattfindende Aktivität nördlich des Baufeldes in Verbindung mit der Vergrämuungsmaßnahme für bodenbrütende Arten, vgl. Kap. 6.1 nahe des Baufeldes aus dem Bereich der Baustelle abgelenkt und sofern sie sich gestört fühlen, in entsprechender Entfernung des Baugeschehens einen Brutplatz wählen können. Somit kommt es hier zu keiner Störung, die die potenziell vorhandene Population dauerhaft schädigen könnte.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

#### **5.2.6 Vogelgilde der Baumbrüter**

**Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu keinerlei Verlusten von Gehölzbeständen und somit zu keiner unmittelbaren Zerstörung von pot. Brutplätzen. Es kann durch die Bautätigkeiten zu Störungen der Brut-tätigkeiten kommen, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit, der kleinräumigen Eingriffe im Bereich des Bahndammes sowie aufgrund der Vorbelastung durch den laufenden Bahnbetrieb als nicht erheblich eingestuft werden. Brutvögel, die einen Brutplatz einzunehmen versuchen, werden zusätzlich durch die stattfindende Aktivität nördlich des Baufeldes in Verbindung mit der Vergrämuungsmaßnahme für bodenbrütende Arten, vgl. Kap. 6.1 nahe des Baufeldes aus dem Bereich der Baustelle abgelenkt und sofern sie sich gestört fühlen, in entsprechender Entfernung des Baugeschehens einen Brutplatz wählen können. Somit kommt es hier zu keiner Störung, die die potenziell vorhandene Population dauerhaft schädigen könnte.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

**5.2.7 Vogelgilde der Höhlenbrüter****Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Durch die Bautätigkeiten kommt es zu keinerlei Verlusten von Gehölzbeständen und somit zu keiner unmittelbaren Zerstörung von pot. Brutplätzen. Es kann durch die Bautätigkeiten zu Störungen der Brut-tätigkeiten kommen, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit, der kleinräumigen Eingriffe im Bereich des Bahndammes sowie aufgrund der Vorbelastung durch den laufenden Bahnbetrieb als nicht erheblich eingestuft werden. Brutvögel, die einen Brutplatz einzunehmen versuchen, werden zusätzlich durch die stattfindende Aktivität nördlich des Baufeldes in Verbindung mit der Vergrä-mungsmaßnahme für bodenbrütende Arten, vgl. Kap. 6.1 nahe des Baufeldes aus dem Bereich der Baustelle abgelenkt und sofern sie sich gestört fühlen, in entsprechender Entfernung des Baugeschehens einen Brutplatz wählen können. Somit kommt es hier zu keiner Störung, die die potenziell vorhandene Population dauerhaft schädigen könnte.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

**5.2.8 Vogelgilde der Bodenbrüter****Verbot der absichtlichen Tötung/ der erheblichen Störung/ der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 1 - 3 BNatSchG)**

Die mögliche Zerstörung von potenziellen Brutplätzen der Bodenbrüter beschränkt sich auf den Ein-griffsbereich am Durchlass der Otter (Baugrube und angrenzende Lager- und Arbeitsflächen) und die Baustraße. Es kann zudem durch die Bautätigkeiten zu erheblichen Störungen der Bruttätigkeiten kommen, welche zu einer Aufgabe und somit zu einem Verlust von Brutplätzen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Es wird daher eine Baufeldräumung und/oder Vergrä-mungsmaßnahme durch die Ökologische Baubegleitung vorgesehen. Beeinträchtigungen der Brutvögel können somit ausgeschlossen werden Vgl. Kap. 6.1.

**Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG können in Verbindung mit der vorgesehenen Vergrä-mungsmaßnahme in Verbindung mit der ökologischen Bauüberwachung ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.**

## **6. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION**

### **6.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages eine ergänzende Maßnahme zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erforderlich.

#### **6.1.1 Vergrämuungsmaßnahmen zum Schutz von Reptilien (VAR 1)**

Es werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Wiesenweg vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung Vergrämuungsmaßnahmen eingesetzt. Dazu gehört die Einrichtung eines Reptilienschutzzauns (Länge ca. 82 lfm) entlang des nachgewiesenen Zauneidechsenhabitats nördlich der Gleise vor Baubeginn. Außerdem das Absammeln evtl. vorhandener Individuen auf der Baustelleneinrichtungsfläche vor Baubeginn und ihre Verbringung in die abgezäunte Fläche. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen / Individuenverlusten von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse.

#### **6.1.2 Baufeldräumuung und/oder Vergrämuungsmaßnahme zum Schutz von Bodenbrütern (VAR 2)**

Das Baufeld mit Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraße sollte möglichst vor Brutbeginn (bis zum 28.02) errichtet werden, so dass potenzielle Bruthabitate vor Brutbeginn unattraktiv werden. Die Baufeldräumuung in Offenlandbiotopen erfolgt in der Zeit von 01. September bis Ende Februar durch eine tiefe Mahd ( $\leq 6$  cm Schnitthöhe) höherwüchsiger (= deckungsbietender) Gras- und Krautbestände (z. B. Gras- und Staudenfluren im Böschungsbereich) bzw. durch Pflügen der Ackerfläche im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche und Baustraße. Der Aufwuchs der Gras- und Staudenfluren ist danach bis zu Beginn der Baumaßnahme durchgängig niedrig zu halten. Bei Baubeginn nach dem 01. März mit Beginn der Kernbrutzeit sind die Vegetationsbestände weiterhin niedrig zu halten und Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahme zur Vergrämuung erfolgt mittels Flatterbändern an Rundholzpählen im gesamten Baufeld inkl. Baustelleneinrichtungsfläche und Baustraße bis zum Baubeginn der gleichwertig wirkenden Bauarbeiten. Nach Beginn sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutzeit Mitte August soweit möglich ohne Unterbrechungen voranzutreiben (weitere Details zur Maßnahme vgl. LBP Maßnahmenblatt Kap. 9.1).

Die Maßnahmen werden durch Fachpersonal (ökologische Baubegleitung (ÖBB)) überwacht und geprüft. Erst nach Freigabe des Baubereiches durch die ÖBB kann dann das Baufeld eingerichtet werden.

#### **6.1.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit Artenschutzrelevanz gemäß LBP**

##### **Beschränkung der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, Lenkung des Baustellenverkehrs**

Der Baustellenverkehr wird über die befestigten Wege, die errichtete Baustraße, die Baustelleneinrichtungsfläche und die unmittelbar vom Ersatzneubau betroffene Fläche bzw. die Baugrube befahren. Die

angrenzenden Flächen werden, soweit möglich, nicht beeinträchtigt. Die beanspruchten Flächen werden nur soweit versiegelt, wie es unbedingt erforderlich ist.

### **Ökologische Baubegleitung**

Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, welche die Baustelleneinrichtungsflächen, den unmittelbaren Eingriffsbereich sowie die Flächen für die geplante Baustraße vor Baubeginn auf das Vorkommen geschützter und/ oder gefährdeter Tierarten überprüft. Die ökologische Baubegleitung hat ggf. artspezifische Maßnahmen festzulegen, die vor Baubeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

### **V 3 - Maßnahme zur Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Otter und zur Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit wird ein Rohrdurchlass DN 1200 verwendet und ein durchlaufendes Sand-Sohlsubstrat mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm in den neuen Durchlass eingespült. Mit dem durchlaufenden Sohlsubstrat wird im Unterschied zum heutigen Zustand eine Durchgängigkeit für die benthische Wirbellosenfauna (Makrozoobenthos) der Otter zu ermöglicht und damit eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand mit vollständiger Barrierewirkung erreicht.

### **V 4 - Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen**

Um die nachtaktiven Säuger nicht zu beeinträchtigen, wird auf nächtliche Bauarbeiten verzichtet (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang).

### **S 6 - Schutz von Gehölzbeständen während der Baumaßnahme**

Die unmittelbar an die Baugrube an der Otter und die Baustraße heranreichenden Gehölzbestände (Feldgehölz, Hecke) werden bauzeitlich durch Schutzzäune nach RAS LP 4 / DIN 18920 vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt. Die ca. 2,00 m hohen, ortsfesten Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit aufrecht zu halten.

## **7. ZUSAMMENFASSUNG**

Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz auf die Pflanzen- und Tierwelt.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung wird die Artengruppe der Reptilien, insb. die Zauneidechse, sowie die potenziellen Vorkommen verschiedener Brutvögel sowie störungsempfindlicher nahrungssuchender Vögel (Bluthänfling, Kuckuck, Schwarzstorch, Kranich) und Vogelgilden (Hecken- und Gebüschbrüter, Baumbrüter, Höhlenbrüter, Bodenbrüter) der Eingriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG unterzogen. Als artenschutzrechtlich relevante Vermeidungsmaßnahmen werden festgelegt:

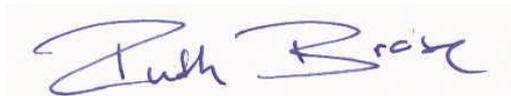
- VAR 1 – Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Reptilien: Es werden im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Wiesenweg vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung Vergrämungsmaßnahmen eingesetzt. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen / Individuenverlusten von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse.
- VAR 2 – Baufeldräumung und/oder Vergrämungsmaßnahme zum Schutz von Bodenbrütern: Das Baufeld mit Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraße sollte möglichst vor Brutbeginn

(bis zum 28.02) errichtet werden, so dass potenzielle Bruthabitate vor Brutbeginn unattraktiv werden. Die Baufeldräumung in Offenlandbiotopen erfolgt in der Zeit von 01. September bis Ende Februar durch eine tiefe Mahd ( $\leq 6$  cm Schnitthöhe) höherwüchsiger Gras- und Krautbestände bzw. durch Pflügen der Ackerfläche. Der Aufwuchs der Gras- und Staudenfluren ist bis zu Beginn der Baumaßnahme durchgängig niedrig zu halten. Bei Baubeginn nach dem 01. März mit Beginn der Kernbrutzeit sind die Vegetationsbestände weiterhin niedrig zu halten und Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahme zur Vergrämuung erfolgt mittels Flatterbänder an Rundholzpfählen im gesamten Baufeld inkl. Baustelleneinrichtungsfläche und Baustraße bis zum Baubeginn der gleichwertig wirkenden Bauarbeiten. Nach Beginn sind die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutzeit Mitte August soweit möglich ohne Unterbrechungen voranzutreiben (weitere Details zur Maßnahme vgl. LBP Maßnahmenblatt Kap. 9.1).

Die Maßnahmen werden durch Fachpersonal (ökologische Baubegleitung (ÖBB)) überwacht und geprüft. Erst nach Freigabe des Baubereiches durch die ÖBB kann dann das Baufeld eingerichtet werden.

**Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie der durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen ergeben sich für die Reptilien und die vorgenannten Brutvögel / Vogeltilden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG. Eine Prüfung der Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Alle anderen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.**

Aufgestellt: Celle, den 8. Juni 2020



i.A. Dipl.-Agr. Biol. Ruth Brose

## 8. QUELLEN

- AGN (ARBEITSGEMEINSCHAFT DER NATURSCHUTZVERBÄNDE LANDKREIS FULDA o.J.): Im „Reich“ der Schwarzstörche. Begegnung mit einem scheuen Vogel – Fulda, 9 S.
- BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg. 1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz, H. 55: 87-98.
- BRINKMANN, R (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 18 (4): 57-128
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. -IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- GUTSCHKER-DONGUS (2011) (Planungsbüro Freilandökologie Gutschker-Dongus): Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorchs im Bereich Schweinschieder Wald, Verbandsgemeinde Meisenheim, Kreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz – Juwi Wind GmbH (Auftraggeber), Odernheim, 10 S.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 6/93: 221-226.
- HECKENROTH, H., & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995 und des Landes Bremen. –Naturschutz u. Landschaftspf. Niedersachs. 37.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (2016): Abschlussbericht: „Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg“, aktualisierte Fassung 2018.
- JANSSEN G., M. HORMANN, C. RHODE (2004): Der Schwarzstorch *Ciconia nigra* – Die Neue Brehm-Bücherei Band 468, Hohenwarsleben, 414 S.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2015): Landschaftsrahmenplan, Landkreis Rotenburg (Wümme). Fortschreibung 2015.
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2016): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenbrug (Wümme).
- LANDKREIS STADE – der Landrat (Hrsg.) (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014. Bearbeitung durch das Naturschutzamt des Landkreises Stade.
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AfPE AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein). - Vermerk LBV-SH / AfPE, Stand Februar 2016.
- LEMMEL (2018): Faunistische Potenzialanalyse zum Bauvorhaben Ersatzneubau Durchlass Otter, unveröffentlicht, Inhalte eingearbeitet in LBP-Bearbeitung WLW 2019.

- NIETHAMMER, J. und F. KRAPP (1993) Handbuch der Säugetiere Europas, S. 1122
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSER-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ NLWKN (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten, Teil 2- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Stand Januar 2010, Entwurf.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSER-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ NLWKN (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSER-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ NLWKN (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSER-, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ NLWKN (2016): in Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Stand Juni 2016
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.-R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/1, 743 S.
- SACKL, P. (1993): Aktuelle Situation, Reproduktion und Habitatansprüche des Schwarzstorchs. In: Meckling, L., Hrsg., Internationale Weiß- und Schwarzstorch- Tagung, 54-63.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. -Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

### **Gesetze, Erlasse und Richtlinien**

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. 07. 2009
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 in der Fassung vom 16.06.2010.
- BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
- RICHTLINIE 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

### **Internetquellen**

- Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> zuletzt abgerufen am 06.12.2018

LBEG Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS® Kartenserver, zuletzt abgerufen am 12.07.2018

Geoportal des Landkreises Stade, abrufbar unter: <https://lkstade.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=00b166c4e7544bda8500e61da3c4c8e1> zuletzt abgerufen am 01.08.2018